



Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2 "Winkelmatt"

geringfügige Änderung der Überbauungsordnung nach Art. 122, Abs. 6 BauV

Überbauungsvorschriften

15. März 2012

GENEHMIGUNG

Die Überbauungsordnung ZPP Nr.2 "Winkelmatt" besteht aus

- Überbauungsplan
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Änderungen in ROT

Zweck**Art. 1**

Realisierung einer sorgfältig gestalteten Überbauung mit Berücksichtigung der Ortsbildwirksamen Lage und der Nachbarschaft zu den umliegenden historischen Gebäuden und Anlagen.

Wirkungsbereich**Art. 2**

Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Winkelmatt“ gilt für das im Überbauungsplan durch einen punktierten Perimeter gekennzeichnete Gebiet.

Stellung zur Grundordnung**Art. 3**

Soweit diese Überbauungsordnung (UeO) nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) der Gemeinde Kirchdorf.

Inhalt des Überbauungsplanes**Art. 4**

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- b) die Bezeichnung der Baufelder
- c) die Baufelder für Hauptgebäude
- d) der Loggiabereich
- e) der Bereich für den offenen eingeschossigen Nebenbau
- f) das Baufeld für überdeckte ~~offene~~ Auto-/ **Velounterstände**
- g) der Bereich für offene Autoabstellplätze
- h) die Zu- und Wegfahrten für den Fahrverkehr
- i) der Absperrpfosten
- j) die Terrainhöhenkoten fertiges Terrain
- k) die siedlungsinternen Wege, Plätze und Siedlungsgassen
- l) **die Gartensitzplätze und Gebäudezugänge**
- m) die nicht versiegelten Flächen
- n) die Privatgärten
- o) die Pflanzbereiche für Bäume und geschnittene Hecken
- p) **die freiwachsenden, gemischten Wildhecken**
- q) die Grünböschung
- r) die Spielwiese
- s) der Bereich für Entsorgung
- t) die Landeskoordinaten der Baufeld-Eckpunkte
- u) die Referenzvermessung

Gestaltung

Art. 5

¹ Die Gesamtanlage ist bezüglich Bauten und Aussenräumen so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Es ist eine einheitliche Materialisierung der Gebäude mit abgestimmter Farbgebung zu wählen.

² Die Aussenraumgestaltung hat nach einem Gesamtkonzept über das ganze Areal zu erfolgen. Darin sind die Retentionsmassnahmen für das Meteorwasser zu integrieren und nachzuweisen.

Dieses Gestaltungskonzept Aussenraum ist spätestens mit dem ersten Baugesuch einzureichen.

³ Es sind nur flachgeneigte Satteldächer (max. 25° Dachneigung) und Pultdächer (mind. 7°, max. 15° Dachneigung) gestattet. Die Firstrichtung hat in Längsrichtung der Bauten zu erfolgen.

Baufelder/Baulinien

Art. 6

¹ Die Baufelder werden durch Baulinien gemäss Art. 90ff des Kant. Baugesetzes (BauG) umschrieben. Innerhalb der Baufelder für Hauptgebäude sind keine Autoabstellplätze gestattet. Ausserhalb der Baufelder sind nur Vordächer, Sitzplätze, Rankengerüste und offene Veloabstellplätze gestattet.

² In den Baufeldern A, B und C sind Doppel-, Reihen- oder Mehrfamilienhäuser zu erstellen. Die maximale Gebäudelänge in diesen Baufeldern beträgt 25 m.

³ Die Loggiabereiche sind den Hauptgebäuden vorgelagert und in Leichtbauweise auszuführen; Autoabstellplätze, Treppen, Geräteabstellbereiche usw. sind gestattet.

⁴ Im Baufeld des offenen eingeschossigen Nebenbaus sind eine Spielhalle, ein Geräteabstellbereich und max. 3 Autoabstellplätze zu realisieren. Der Nebenbau ist in Leichtbauweise zu erstellen. Im Untergeschoss kann ein Technikraum (z.B. Heizung) erstellt werden.

⁵ Ausserhalb der bezeichneten Baufelder sind keine weiteren Nebengebäude gestattet.

⁶ Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Windschutzwänden, dürfen die Baufelder für Hauptgebäude und das Baufeld für den offenen eingeschossigen Nebenbau höchstens um 1.2 m überragen.

Wohnungen

Art. 7

Es dürfen maximal 20 Familienwohnungen (drei und mehr Zimmer) erstellt werden.

Autoabstellplätze

Art. 8

¹ Offene Autoabstellplätze sind nur in den bezeichneten Bereichen gestattet.

² In den Baufeldern für überdeckte ~~offene~~ Auto-/ Velounterstände sind max. 3.0 m hohe, mindestens dreiseitig offene, Flachdachgebäude in Leichtkonstruktion gestattet.

³ Die Berechnung der Anzahl der zu erstellenden Autoabstellplätze richtet sich nach Art. 50 BauV und ist im Baubewilligungsverfahren auszuweisen.

⁴ Die Zu- und Wegfahrten für den Fahrverkehr sind im Überbauungsplan verbindlich geregelt.

Veloabstellplätze

Art. 9

Offene Veloabstellplätze sind in der Nähe der Hauseingänge, im Innern der Gebäude und in den Loggiabereichen unterzubringen. Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, dass ausreichend Veloabstellplätze gemäss Art. 52 BauV erstellt werden.

Terrainhöhenkote

Art. 10

Das Niveau des fertigen Terrains wird im Überbauungsplan durch Terrainhöhenkoten (m.ü.Meer) festgelegt und darf um maximal 0.3 m über- bzw. unterschritten werden.

Siedlungsinterne Wege und Plätze

Art. 11

¹ Die siedlungsinternen Wege, Plätze und Siedlungsgassen dienen als Erschliessungs-, Aufenthalts- und Spielbereich gemäss Art. 42 bis 45 BauV und sind entsprechend sorgfältig zu gestalten. Eine Parkierung für motorisierte Fahrzeuge ist nicht gestattet.

² Geringfügige Abweichungen in der Linienführung sind im Baubewilligungsverfahren gestattet.

**Privatgärten, Pflanzbereiche
für Bäume und Hecken** **Art. 12**

¹ Privatgärten dienen als direkt zugeordnete Aussenräume. Sie folgen weitgehend dem natürlichen Terrainverlauf und sind möglichst offen und durchlässig zu gestalten und zu begrünen. Es ist ein Minimum an Flächen zu versiegeln.

² Die bezeichneten Gartensitzplätze sind mit sickerfähigen Bodenbelägen zu gestalten.

³ An den bezeichneten Pflanzbereichen sind standortgerechte, kleinkronige Fruchtbäume und max. 1.7 m hohe geschnittene Hecken zu pflanzen. Die genaue Lage und Art der Bäume ist im Gestaltungskonzept Aussenraum gemäss Art. 5 Abs. 2 festzulegen.

⁴ Die Baumreihe entlang der Seegasse ist mit einheimischen Alleebäumen zu bepflanzen. Entlang der Seegasse ist als Abtrennung zum Trottoir eine max. 0.6 m hohe geschnittene Hecke zu pflanzen.

⁵ An den bezeichneten Standorte sind freiwachsende, gemischte 2.0 – 3.0 m hohe Wildhecken zu pflanzen.

Grünböschung **Art. 13**

Die Böschung entlang der Thalgutstrasse ist in ihrer heutigen Topographie zu erhalten und als Grünböschung natürlich zu gestalten.

Gemeinschaftseinrichtungen **Art. 14**

Im offenen eingeschossigen Nebenbaus gem. Art. 6 Abs. 4 ist u.a. eine gemeinschaftliche Spielhalle zu erstellen. Die angrenzende Spielwiese dient allen Bewohnern der Winkelmatt für Spiel und Aufenthalt.

Bereich für Entsorgung **Art. 15**

Am bezeichneten Standort ist ein überdachter, sorgfältig gestalteter und abgeschirmter Siedlungs-Entsorgungsplatz zu erstellen.

Lärm **Art. 16**

Bei Gebäuden mit Wohnnutzung muss zwischen der Thalgutstrasse und Fenstern lärmempfindlicher Räume eine Schallpegeldifferenz von mindestens 16 dBA eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist im Baugesuch nachzuweisen. Mögliche planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen sind im Bericht „ZPP Nr. 2

„Winkelmatte“, Kirchdorf – Lärmbeurteilung“ (Grolimund & Partner AG, A3545) aufgezeigt.

Privatrechtliche Vereinbarungen

Art. 17

Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt. Diese Vereinbarungen sind spätestens mit dem Baugesuch der ersten Wohneinheit der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 18

Die Überbauungsordnung tritt gemäss Artikel 110 BauV mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger am 22. März 2012 / 29. März 2012

öffentliche Auflage vom 22. März 2012 - 23. April 2012

Einspracheverhandlungen am -

erledigte Einsprachen -

unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. März 2012

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin



Paul Messerli



Manuela Hofer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Kirchdorf, den 22.4.2012

Die Gemeindeschreiberin



Manuela Hofer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

- 6. Juni 2012 J. Wiedner

**Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2 "Winkelmatt"**

geringfügige Änderung der Überbauungsordnung nach Art. 122, Abs. 6 BauV

Überbauungsplan

15. März 2012

GENEHMIGUNG

Die Überbauungsordnung ZPP Nr.2 "Winkelmatt" besteht aus

- **Überbauungsplan**
- Überbauungsvorschriften

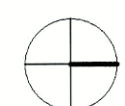
Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

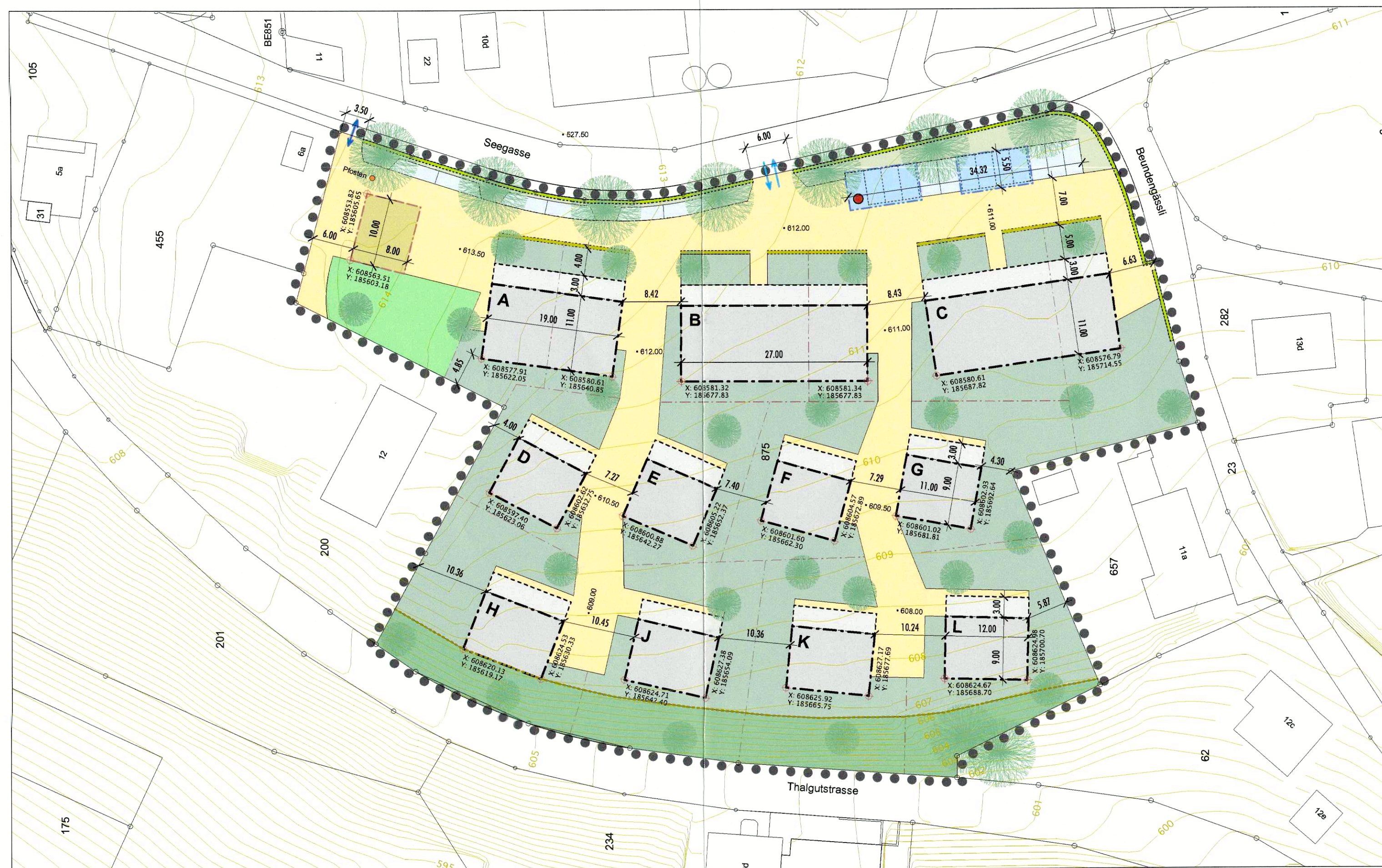
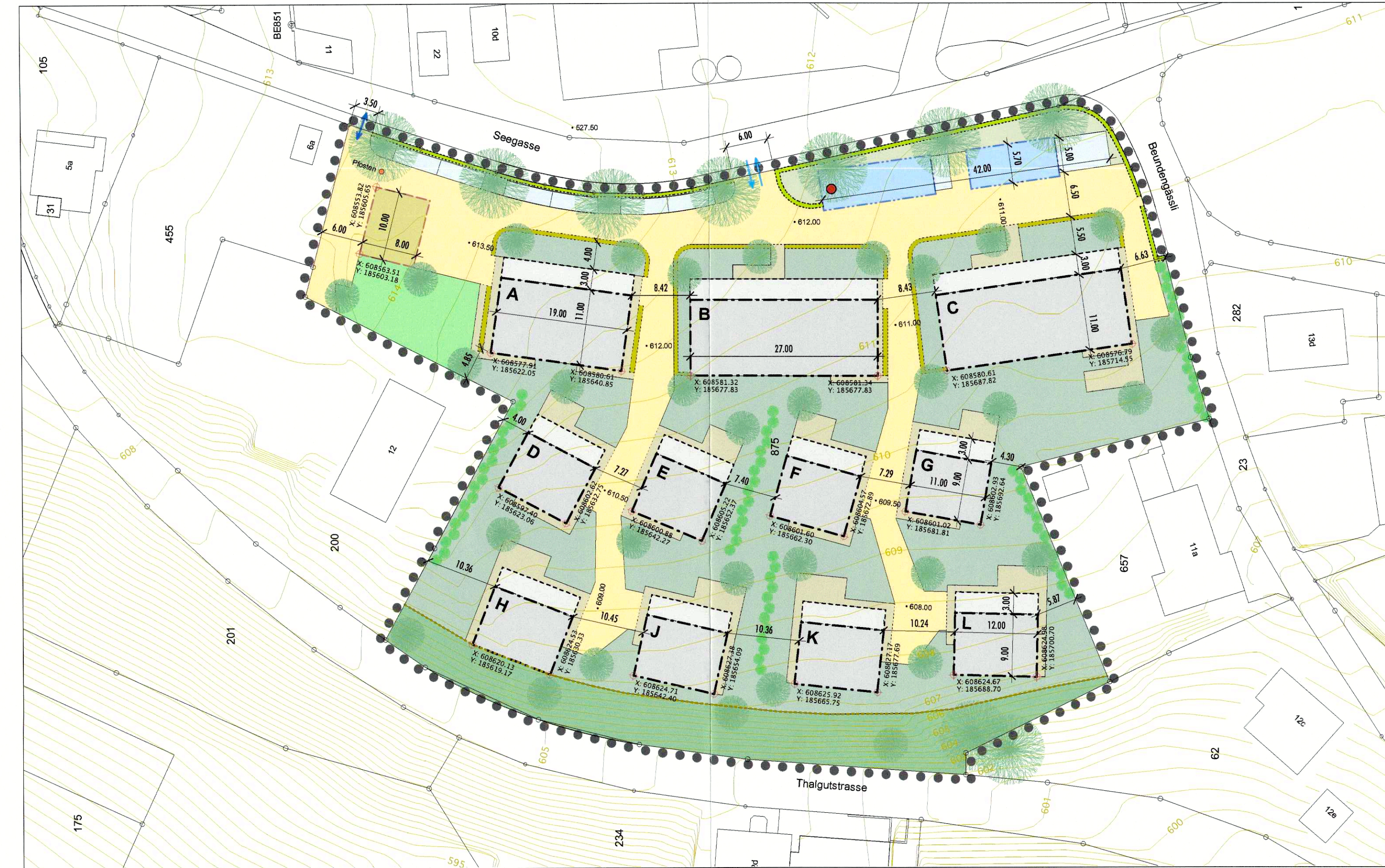
Mst 1 : 500

Format: 105/30

0 10 20 30 40 50 m

**Legende****Festlegungen**

- • • • Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- A** Bezeichnung Baufeld
- Baufeld für Hauptgebäude
- Loggiabereich
- Baufeld für offenen eingeschossigen Nebenbau
- Baufeld für überdeckte Auto-/ Velounterstände
- Bereich für offene Autoabstellplätze
- Zu- und Wegfahrt für den Fahrverkehr
- bestehende Zu- und Wegfahrt zu Parzelle Nr. 200
- Absperrpfeiler
- 527.50 Terrainhöhenkoten fertiges Terrain
- siedlungsinterne Wege, Plätze und Siedlungsgassen
- Gartensitzplätze und Gebäudezugänge
- nicht versiegelte Flächen
- Privatgärten
- Pflanzbereich Bäume/ geschnittene Hecken (Höhe max. 1.7m)
- geschnittene Hecke (Höhe max. 0.6m)
- freiwachsende, gemischte Wildhecke
- Grünböschung
- Spielwiese
- Bereich für Entsorgung
- Landeskoordinaten der Bau Feld - Eckpunkte
- Referenzvermessung
- Hinweise
- bestehende Parzellierung
- neue Parzellierung
- Terrainhöhenkurven gewachsenes Terrain (0.5m)
- ROT** neue Inhalte

Überbauungsplan ALT**Überbauungsplan NEU****Genehmigungsvermerke**

Publikation im amtlichen Anzeiger am 22. März 2012 / 29. März 2012

öffentliche Auflage vom 22. März 2012 - 23. April 2012

Einspracheverhandlungen am -

erledigte Einsprachen -

unerledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlissen durch den Gemeinderat am 15. März 2012

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Paul Messerli
Paul Messerli

Manuela Hofer
Manuela Hofer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Kirchdorf, den 22. April 2012

Die Gemeindegemeinderin

Manuela Hofer
Manuela Hofer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

- 6. Juni 2012 *J. Wiedner*



Zone mit Planungspflicht ZPP Nr.2 "Winkelmatt"

Überbauungsvorschriften

05. Mai 2011

GENEHMIGUNG

Die Überbauungsordnung ZPP Nr.2 "Winkelmatt" besteht aus

- Überbauungsplan
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Zweck

Art. 1

Realisierung einer sorgfältig gestalteten Überbauung mit Berücksichtigung der ortsbildwirksamen Lage und der Nachbarschaft zu den umliegenden historischen Gebäuden und Anlagen.

Wirkungsbereich

Art. 2

Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Winkelmatt“ gilt für das im Überbauungsplan durch einen punktierten Perimeter gekennzeichnete Gebiet.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3

Soweit diese Überbauungsordnung (UeO) nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) der Gemeinde Kirchdorf.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 4

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- b) die Bezeichnung der Baufelder
- c) die Baufelder für Hauptgebäude
- d) der Loggiabereich
- e) der Bereich für den offenen eingeschossigen Nebenbau
- f) das Baufeld für überdeckte offene Autounterstände
- g) der Bereich für offene Autoabstellplätze
- h) die Zu- und Wegfahrten für den Fahrverkehr
- i) der Absperrpfosten
- j) die Terrainhöhenkoten fertiges Terrain
- k) die siedlungsinternen Wege, Plätze und Siedlungsgassen
- l) die nicht versiegelten Flächen
- m) die Privatgärten
- n) die Pflanzbereiche für Bäume und geschnittene Hecken
- o) die Grünböschung
- p) die Spielwiese
- q) der Bereich für Entsorgung
- r) die Landeskoordinaten der Baufeld-Eckpunkte
- s) die Referenzvermessung

Gestaltung

Art. 5

¹ Die Gesamtanlage ist bezüglich Bauten und Aussenräumen so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwir-

kung entsteht. Es ist eine einheitliche Materialisierung der Gebäude mit abgestimmter Farbgebung zu wählen.

² Die Aussenraumgestaltung hat nach einem Gesamtkonzept über das ganze Areal zu erfolgen. Darin sind die Retentionsmassnahmen für das Meteorwasser zu integrieren und nachzuweisen. Dieses Gestaltungskonzept Aussenraum ist spätestens mit dem ersten Baugesuch einzureichen.

³ Es sind nur flachgeneigte Satteldächer (max. 25° Dachneigung) und Pultdächer (mind. 7°, max. 15° Dachneigung) gestattet. Die Firstrichtung hat in Längsrichtung der Bauten zu erfolgen.

Baufelder/Baulinien

Art. 6

¹ Die Baufelder werden durch Baulinien gemäss Art. 90ff des Kant. Baugesetzes (BauG) umschrieben. Innerhalb der Baufelder für Hauptgebäude sind keine Autoabstellplätze gestattet. Ausserhalb der Baufelder sind nur Vordächer, Sitzplätze, Rankengerüste und offene Veloabstellplätze gestattet.

² In den Baufeldern A, B und C sind Doppel-, Reihen- oder Mehrfamilienhäuser zu erstellen. Die maximale Gebäudelänge in diesen Baufeldern beträgt 25 m.

³ Die Loggiabereiche sind den Hauptgebäuden vorgelagert und in Leichtbauweise auszuführen; Autoabstellplätze, Treppen, Geräteabstellbereiche usw. sind gestattet.

⁴ Im Baufeld des offenen eingeschossigen Nebenbaus sind eine Spielhalle, ein Geräteabstellbereich und max. 3 Autoabstellplätze zu realisieren. Der Nebenbau ist in Leichtbauweise zu erstellen. Im Untergeschoss kann ein Technikraum (z.B. Heizung) erstellt werden.

⁵ Ausserhalb der bezeichneten Baufelder sind keine weiteren Nebenbauten gestattet.

Wohnungen

Art. 7

Es dürfen maximal 20 Familienwohnungen (drei und mehr Zimmer) erstellt werden.

Autoabstellplätze

Art. 8

¹ Offene Autoabstellplätze sind nur in den bezeichneten Bereichen gestattet.

² In den Baufeldern für überdeckte offene Autounterstände sind max. 3.0 m hohe, mindestens dreiseitig offene, Flachdachgebäude in Leichtkonstruktion gestattet.

³ Die Berechnung der Anzahl der zu erstellenden Autoabstellplätze richtet sich nach Art. 50 BauV und ist im Baubewilligungsverfahren auszuweisen.

⁴ Die Zu- und Wegfahrten für den Fahrverkehr sind im Überbauungsplan verbindlich geregelt.

Veloabstellplätze

Art. 9

Offene Veloabstellplätze sind in der Nähe der Hauseingänge, im Innern der Gebäude und in den Loggiabereichen unterzubringen. Im Baubewilligungsverfahren ist nachzuweisen, dass ausreichend Veloabstellplätze gemäss Art. 52 BauV erstellt werden.

Terrainhöhenkote

Art. 10

Das Niveau des fertigen Terrains wird im Überbauungsplan durch Terrainhöhenkoten (m.ü.Meer) festgelegt und darf um maximal 0.3 m über- bzw. unterschritten werden.

Siedlungsinterne Wege und Plätze

Art. 11

¹ Die siedlungsinternen Wege, Plätze und Siedlungsgassen dienen als Erschliessungs-, Aufenthalts- und Spielbereich gemäss Art. 42 bis 45 BauV und sind entsprechend sorgfältig zu gestalten. Eine Parkierung für motorisierte Fahrzeuge ist nicht gestattet.

² Geringfügige Abweichungen in der Linienführung sind im Baubewilligungsverfahren gestattet.

Privatgärten, Pflanzbereiche für Bäume und Hecken

Art. 12

¹ Privatgärten dienen als direkt zugeordnete Aussenräume. Sie folgen weitgehend dem natürlichen Terrainverlauf und sind möglichst offen und durchlässig zu gestalten und zu begrünen. Es ist ein Minimum an Flächen zu versiegeln.

² An den bezeichneten Pflanzbereichen sind standortgerechte, kleinkronige Fruchtbäume und max. 1.7 m hohe geschnittene Hecken zu pflanzen. Die genaue Lage und Art der Bäume ist im Gestaltungskonzept Aussenraum gemäss Art. 5 Abs. 2 festzulegen.

³ Die Baumreihe entlang der Seegasse ist mit einheimischen Allee-
bäumen zu bepflanzen. Entlang der Seegasse ist als Abtrennung
zum Trottoir eine max. 0.6 m hohe geschnittene Hecke zu pflanzen.

Grünböschung

Art. 13

Die Böschung entlang der Thalgutstrasse ist in ihrer heutigen Topo-
graphie zu erhalten und als Grünböschung natürlich zu gestalten.

**Gemeinschaftseinrich-
tungen**

Art. 14

Im offenen eingeschossigen Nebenbaus gem. Art. 6 Abs. 4 ist u.a.
eine gemeinschaftliche Spielhalle zu erstellen. Die angrenzende
Spielwiese dient allen Bewohnern der Winkelmatt für Spiel und Auf-
enthalt.

Bereich für Entsorgung

Art. 15

Am bezeichneten Standort ist ein überdachter, sorgfältig gestalteter
und abgeschirmter Siedlungs-Entsorgungsplatz zu erstellen.

Lärm

Art. 16

Bei Gebäuden mit Wohnnutzung muss zwischen der Thalgutstrasse
und Fenstern lärmempfindlicher Räume eine Schallpegeldifferenz von
mindestens 16 dBA eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Vor-
schriften ist im Baugesuch nachzuweisen. Mögliche planerische, ge-
stalterische oder bauliche Massnahmen sind im Bericht „ZPP Nr. 2
„Winkelmatt“, Kirchdorf – Lärmbeurteilung“ (Grolimund & Partner AG,
A3545) aufgezeigt.

**Privatrechtliche Verein-
barungen**

Art. 17

Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird mit privatrechtlichen
Vereinbarungen geregelt. Diese Vereinbarungen sind spätestens mit
dem Baugesuch der ersten Wohneinheit der Gemeinde zur Kenntnis
zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 18

Die Überbauungsordnung tritt gemäss Artikel 110 BauV mit der Ge-
nehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumor-
dung in Kraft.

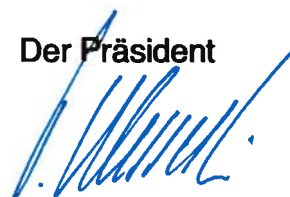
Genehmigungsvermerke

Vorprüfung	28. September 2010
Publikation im amtlichen Anzeiger am	24. März 2011
öffentliche Auflage vom	25. März bis 26. April 2011
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Namens der Einwohnergemeinde

05. Mai 2011

Der Präsident



Paul Messerli

Der Sekretär



Niklaus Dürig

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Kirchdorf, den 10. Juni 2011

Der Sekretär



Niklaus Dürig

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

12. JULI 2011





Zone mit Planungspflicht ZPP Nr.2 "Winkelmatt"

Überbauungsplan

05. Mai 2011

GENEHMIGUNG

Die Überbauungsordnung ZPP Nr.2 "Winkelmatt" besteht aus

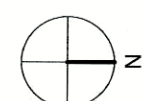
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Mst 1 : 500
Format: 105/30

0 10 20 30 40 50 m



Legende

- Festlegungen**
- • • • Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
 - A** Bezeichnung Baufeld
 - Loggiabereich
 - Baufeld für offenen eingeschossigen Nebenbau
 - Baufeld für überdeckte offene Autounterstände
 - Bereich für offene Autoabstellplätze
 - ↔ Zu- und Wegfahrt für den Fahrverkehr
 - ↔ bestehende Zu- und Wegfahrt zu Parzelle Nr. 200
 - Absperrpfosten
 - 527.50 Terrainhöhenkoten fertiges Terrain
 - siedlungsinterne Wege, Plätze und Siedlungsgassen
 - nicht versiegelte Flächen
 - Privatgärten
 - Pflanzbereich Bäume/ geschnittene Hecken (Höhe max. 1.7m)
 - geschnittene Hecke (Höhe max. 0.6m)
 - Grünböschung
 - Spielwiese
 - Bereich für Entsorgung
 - Landeskoordinaten der Baufeld - Eckpunkte
 - Referenzvermessung
 - Hinweise
 - bestehende Parzellierung
 - neue Parzellierung
 - Terrainhöhenkurven gewachsenes Terrain (0.5m)

Optingenstrasse 54
3000 Bern 25
info@straussplan.ch

Tel 031 335 10 10
Fax 031 335 10 11
www.straussplan.ch

Adrian Strauss
Raumplanung Entwicklung Städtebau



Genehmigungsvermerke

Vorprüfung	28. September 2010
Publikation im amtlichen Anzeiger am	24. März 2011
öffentliche Auflage vom	25. März bis 26. April 2011
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwarungen	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 05. Mai 2011
Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident
Paul Messerli

Der Sekretär
Niklaus Dürig

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Kirchdorf, den 10. Juni 2011

Der Sekretär
Niklaus Dürig

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

12. JULI 2011
B. Wiedner